

4. Ist die Verlesung der in einem Protokolle über öffentliche Verhandlung enthaltenen, auf falsches eidliches Zeugnis sich beziehenden Aufzeichnung als Verfehlung gegen die Vorschrift des §. 249 St. P. O. zu beanstanden?

I. Straffenat. Urth. v. 22. Dezember 1887 g. H. u. G. Rep. 2976/87.

I. Schwurgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten H. und M., von denen ersterer wegen wissenschaftlicher Verlesung des am 20. Dezember 1886 vor der Strafkammer des Landgerichtes Rempten vor seiner Vernehmung als Zeuge geleisteten Eides durch falsches Zeugnis und letzterer wegen hierzu geleisteter Hilfe verurteilt worden, crachten sich als beschwert, weil im Laufe der Hauptverhandlung das Protokoll über die vor der Strafkammer des Landgerichtes Rempten gepflogene Verhandlung vom 20. Dezember 1886, in welcher H. das der Anklage zu Grunde liegende Zeugnis abgelegt hat, verlesen worden sei. Nach den Ausführungen der Revision hätte die Thatsache, daß H. vor seiner Aussage beeidigt wurde, und daß derselbe diese, so wie es geschehen, abgegeben hat, durch die bei der Verhandlung thätig gewesenen Richter und den zugezogenen Gerichtsschreiber zufolge der Vorschrift des §. 249 St. P. O. bewiesen werden sollen, weil die bezeichneten Thatsachen auf der Wahrnehmung der Gerichtspersonen beruhten und auch die Bestimmungen der §§. 252, 253 a. a. O. bei dem Mangel deren Voraussetzungen nicht hätten zur Anwendung kommen können. Allein auf Grund letzterer Vorschriften ist weder die Verlesung des Protokolles erfolgt, noch verstößt diese gegen die Bestimmung des §. 249 a. a. O.; da nach §. 273 Abs. 1 a. a. O. das Protokoll über die Verhandlung vom 20. Dezember die als wesentliche

Förmlichkeit in Betracht kommende Beeidigung des Zeugen H. aufzuzeichnen und nach Abs. 3 a. a. O. bei der Wichtigkeit der an die Aussage sich knüpfenden Folgen deren Wortlaut festzustellen hatte, so bildete vielmehr die angeordnete, dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber gemäß §. 271 a. a. O. gebotene Beurkundung der fraglichen Thatfachen im Protokolle das zum unmittelbaren Nachweise der betreffenden Vorgänge in der Hauptverhandlung dienende gesetzliche Beweismittel. Es kann daher von einer die Angeklagten beschwerenden Ersetzung der Vernehmung der Richter und des Gerichtsschreibers über deren Wahrnehmungen in der Verhandlung durch Verlesung eines Protokolles auch nicht die Rede sein, welches, wie §. 249 a. a. O. voraussetzen würde, über eine frühere Vernehmung jener zum Beweise wahrgenommener Thatfachen berufenen Zeugen aufgenommen wäre.